

zum Unterhalte der Kirche, der Priester und Armen zu entledigen habe. Darum wurde der Kirchen-Zehent damals nicht bloß vom Grundbesitze, sondern auch vom persönlichen Erwerb, und zwar von allen Staatsangehörigen ohne Ausnahme, selbst von den königlichen Kammergütern entrichtet, und Alle zahlten ihn nach gleichem Maße, nämlich nach Verhältniß ihres Einkommens. In solcher Weise wurde das kanonische Zehentgesetz durch die fränkischen Kapitularien bei den Franken, Alemanen, Thüringern, Baiern, Sachsen u. s. w. durchgreifend geltend gemacht.

Der Zehent wurde gegeben von allen Feld- u. Baum- Ertragnissen, von der Nahrung, welche von den Thieren bezogen wird, als von Eiern, Schmalz, Käse, Honig; vom Blut (d. h. der Blutzehent) nämlich von den jungen Thieren; selbst von allen Industrie-Erzeugnissen und vom Holz.

Der Bischof und die Pfarrer waren im Zehentbezirke die Allein-Zehentberechtigten. Die Bischöfe waren in Ansehung ihrer eigenen Güter zehentfrei; die Seelsorgsgeistlichen gegenseitig ebenso frei; die Benefizien oder Pfründen ohne Seelsorge waren aber in der Regel unbedingt zur Entrichtung des Zehentens verpflichtet.

Die Abgabe des Zehentens geschah an die Bischöfe, so lange denselben die Verwaltung des Kirchengutes zustand. Die Abführung desselben geschah zum Unterhalte der Kirchen-Beamten, der Bischöfe und Pfarrer; auch zur Erbauung und Herstellung der Kirchen- und Pfründgebäulichkeiten, sowie für die Armen und andern Zwecke der Wohlthätigkeit. Nach der Ausscheidung dieser Verwaltung bezog Jeder den Zehenten in dem ihm angewiesenen Zehentbezirk. Nach dem Kirchenrechte steht dem Pfarrer eine allgemeine Rechtsvermuthung für das volle und allgemeine Groß- und Klein-Zehentrecht innerhalb der Grenzen seiner ganzen Pfarrei zur Seite. Ebenso steht ihm der Neubruch-Zehent zu in demselben Bezirke. Es liegt daher demjenigen, der gegen den Pfarrer eine Zehentbefreiung behauptet, der Beweis darüber ob.

Der Zehentherr hat das Recht, die zehentpflichtigen Grundstücke nach Belieben zu besichtigen, abzuschätzen, und bei der Auszehentung zugegen zu sein u. s. w.

Unter den Verbindlichkeiten des Zehentherrn aber ist fast überall, namentlich bei weltlichen und Korporations-Zehenten, die Verpflichtung derselben anerkannt, zu Neubauten und Hauptreparaturen der Pfarrkirchen und Pfarrwohnungen pro rata der Zehentbezüge einen nach Gesetz oder Uebung bestimmten Beitrag zu leisten.

Der Kirchen-Zehent war dennoch nichts anders als die erste, ursprüngliche Aussteuer, Stiftung oder Dotation des bischöflichen Tisches, der Pfarrkirchen, der Pfarrpfründen und hinwieder auch anderer Kirchen und Pfründen. Die Kirchen und Geistlichen, welche laut Stiftungsbriefe, wie z. B. die alte Pfarrei Scha an durch Urkunde vom Jahre 1355 d. 28. Febr. (da sie dem Domkapitel von Chur einverleibt wurde), die Kuratie von Baduz — schon als Hofkaplanei durch Urk. v. 6. März 1395 oder auch nur durch das allgemeine Kirchenrecht und alte Uebung auf den Zehenten hingewiesen worden, sind folglich im vollsten Rechte auf den von jeher bezogenen Zehenten.

Es ließe sich noch Vieles schreiben über die verschiedenen Zehentarten, wie der Kirchenzehent im Lauf der Jahrhunderte seine Besitzer abwechselte, verpachtet, zu Lehen gegeben, verkauft wurde und auf manche Weise, rechtlich und unrechtlich in die Hände der Gemeinden, Korporationen und weltlichen Herren gekommen ist. Das würde jedoch zu weit führen und liegt nicht in der Aufgabe dieser Zeilen. Die Rechtquellen sind: Lehrbuch des Kirchenrechtes v. George Phillips — Lexikon des Kirchenrechtes von Dr. Andre Müller — Kirchen-Lexikon v. Wezer und Welte. — Hier wollte nur der Beweis geliefert werden, daß die zehentberechtigten Pfründen in unserem Ländchen im vollsten Rechte ihres seit Jahrhunderten bezogenen Zehentens sind. Die entgegengesetzte Meinung wäre demnach irrig und verwerflich.

(Diese Ansicht hegt bei uns Niemand. Es ist in unserem Land keinem Zehentherrn sein Recht bestritten worden. D. R.)

(Schluß folgt.)

Deutschland. Fürstenthum Liechtenstein. Baduz, 15. Juni. Die landesfürstliche Bestätigung der beiden Landtagspräsidenten Schädler und Erny ist gestern eingetroffen. Die Eröffnung der Sitzungen wird insofern verschoben, bis Hr. Landesverweser v. Hausen wieder zurückgekehrt sein wird. Derselbe befindet sich gegenwärtig zum Zwecke wichtiger Berathungen in Wien. Auch der Bundestagsgesandte, Hr. Staatsrath von Linde, soll dem Vernehmen nach an diesen Berathungen Theil nehmen.

— 10. Juni. In der letzten Kriminalgerichtssitzung wurde der wegen Verbrechens des Betrugs durch gerichtlich angebotenen falschen Eid, in Haft genommene Leonhard Eichholz, freigesprochen; die Stimmen der Botanten waren jedoch getheilt. G.

Balzers. Der 11. Juni war für diejenigen Gemeinden des Fürstenthums, welche ihre Güter am Rhein haben, wieder ein verhängnißvoller Tag. Es hatte in Graubünden wie in Wolkenbrüchen geregnet und so schwoll der Rhein am Nachmittage schnell und gewaltig an. Namentlich bedrohte er die Felder von Mels und Balzers, und nur schnelle Hilfe konnte den Fluß an der Zollstätte bändigen, daß er die Flur wenigstens verschonte. Aber an den Wuhr- und Dammbauten verursachte er ganz bedeutenden Schaden. Die Gemeinde hatte unter den größten Mühen und Opfern den ganzen Winter und Frühling an Wuhr und Damm gearbeitet; am 11. Juni zerstörte der Rhein mehr, als alle Arbeit genügt hatte. Die Wuhr unter der Zollstätte ist zerrissen; die Verlandungsbühne daselbst zweimal durchbrochen; der Querdamm unter ihr am Flusse durchgerissen; die Wuhrn ober der Zollstätte an vielen Stellen durchlöchert und gelockert, ja an der obern Fährte abermals zerrissen. Wäre der Rhein am Abend nicht gefallen, alle Vorbauten hätten die Felder nicht mehr gerettet. Heute Sonntag ist die ganze Gemeinde aufgeboden, am Rhein zu arbeiten. Unmöglich aber vermag die Gemeinde durch eigene Kraft und Mittel all den Schaden herzustellen, den ihr nur der eine Tag geschlagen. — B.